

XIII.

Partikularrecht

der

Grafschaft

Wittgenstein-Perleburg.

I.

Entwurf.

§. 1.

Das Grundeigenthum in dieser Grafschaft gehdret mit den, in demselben enthaltenen Rechten, in soweit dessen Verleihung an einen Andern nicht nachgewiesen worden, dem Standesherrn, als Grundherrn.

I.
Eigenthum.

§. 2.

Alle Forsten und Waldungen insonderheit befinden sich im Grundeigenthum des Standesherrn.

II.
Forst- und
Waldeigen-
thum.

§. 3.

Die auf der Unterthanen Herrn- Lehn- und eigenen Gütern in ihren Düngfeldern, Wiesen und Gärten einzeln stehenden Eichen, Eschen und Ahorn, welche die Unterthanen seit dem Jahre 1805 gepflanzt oder gesäet haben, oder pflanzen oder säen werden, sollen als der Landes- Unterthanen Eigenthum angesehen und zu ihrer alleinigen Disposition überlassen bleiben, jedoch darf diese Anzucht nur an solchen Orten geschehen, wo keine Kollision mit dem Walde entsteht, auch von dem Abtrieb dem Forst- Amt die Anzeige geschehen. Dagegen gehdret dasjenige Gehdiz, was auf Aushfeldern und sonstigen Gütern der Unterthanen sich anpflanzt und das bereits zu einer gewissen Hdhe gediehen ist, dem Standesherrn.

§. 4.

Die Mast- und alle anderen Benutzungen der Waldungen und Holzungen stehen dem Grundherrn zu; Mast-

und Feschoß ist jedoch den Unterthanen unter forst-polizeilicher Aufsicht gestattet. Die standesherrlichen Forst- und Jagdgesetze bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§. 5.

III. Jagd. Die Jagd steht, ihrem ganzen Umfange nach, dem Standesherrn ausschließlich zu.

In Ansehung derselben verbleibt es ebenfalls bei den in §. 4. gedachten Verordnungen.

§. 6.

IV. Fischerei. Auch die Fischerei gehört im ganzen Umfange der Grafschaft ausschließlich dem Standesherrn, als Grundherrn, und verbleibt es, bis auf Weiteres, bei den deshalb bestehenden Vorschriften. (§. 4.)

§. 7.

V. Recht, Tauben zu halten. Jedem Unterthan ist gestattet, ohne Abgaben, Tauben zu halten. Die Tauben müssen jedoch während der Saatzeit, im Frühjahr und Herbst, vier Wochen eingekerkert werden; die Polizeibehörde hat, mit Zuziehung der Ortsvorstände, die Verbotzeit öffentlich bekannt zu machen und die Forstbiener die während der Verbotzeit betroffenen Tauben zu schießen, so wie die Flurschützen darauf zu achten und Uebertretungen anzuzeigen.

§. 8.

VI. Zehnten. Der Standesherr hat als Grundherr das Zehntrecht auf allen Grund und Boden, in der Grafschaft; der Zehnte besteht aus dem zehnten Theil der auf zehntpflichtigen Grund und Boden gewonnenen Früchte.

§. 9.

Den Gemeinden ist gestattet, bei der Verpachtung der Zehnten mitzubieten.

§. 10.

VII. Grundgerechtigkeiten. Das Recht, Mühlen anzulegen und zu haben, steht allein dem Standesherrn zu.

§. 11.

Alle Einwohner der Grafschaft sind verpflichtet, auf der Mühle, welcher sie zugewiesen sind, mahlen zu lassen.

§. 12.

Derjenige Müller, welcher die ihm in den Verordnungen vorgeschriebenen Pflichten verlegt, und insonderheit eines Betrugs durch Entwendung, und der Verfälschung oder Vertauschung des zum mahlen ihm zugebrachten Getreides, sich schuldig macht, wird in Gemäßheit dieser Verordnungen bestraft.

§. 13.

Alle Gattungen von Näher- und Abtriebsrechten, welche auf Ortsgewohnheiten oder auf Orts- Statuten oder auf Landes-Verordnungen beruhen, sind aufgehoben. VIII. Vorkaufs- u. Näherrecht.

§. 14.

Eben dieses gilt in Ansehung der durch Testamente oder Verträge bestimmten Näherrechte und Retracte dergestalt, daß nicht nur bei den zur Zeit der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 15. Mai 1812 bereits errichteten oder eröffnet gewesenen Testamenten oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existierend angesehen, sondern auch jede Klausel dieser Art, welche einem künftig zu errichtenden Testamente oder Vertrage hinzugefügt wird, als nicht geschrieben anzusehen und gänzlich kraftlos sein soll.

§. 15.

Der Bauernstand besteht aus I. Bauern, welche entweder:

IX. Bauernstand.

- 1) Erben, Erbbesitzer, die ihre Höfe erblich und eigenthümlich besitzen, oder
- 2) Vollbauern, welche ein größeres Bauerngut von der Standesherrschaft oder von einer Kirche zur Lehn besitzen, — Herrn- oder Kirchenlehngut, oder endlich
- 3) Halbbauern, welche sich von den zuletztgedachten nur durch den geringern Umfang ihres Guts unterscheiden.

II. Weisassen oder Weisiger, welche theils behausete, theils unbehausete und mit keinem Herrn- oder Kirchenlehngut belehnt sind.

III. Canonisten, welche canonpflichtige Güter besitzen und deren Verhältnisse nach den Grundsätzen der Emphyteusis beurtheilt werden.

§. 16.

Nur die Erben und die Voll- und Halbbauern sind Mitglieder der Gemeinde und nehmen an den Beratungen über deren Angelegenheiten und an den Gemeindegeld-Einkünften Theil. Die Weisassen dürfen ohne grundherrliche Erlaubniß nicht aufgenommen werden.

§. 17.

Die Erbgrundstücke befinden sich im erblichen Eigenthum des Besitzers, das Eigenthum erstreckt sich aber auf die auf dem Felde stehende harte Holzung nur in dem §. 3. gedachten Umfange.

§. 18.

Der Eigenthümer eines Erbguts ist befugt, durch Erbvertrag oder von Todes wegen eines seiner Kinder zum Gutsnachfolger zu bestimmen.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird nach dem Recht der Erstgeburt succedirt.

§. 19.

Der Gutserbe ist verpflichtet, seine Geschwister und sonstige Angehörige bis dahin, daß sie sich selbst erhalten können, bei sich zu behalten und ihnen die nöthigen Bedürfnisse gegen ihre Weihülfe im Hauswesen zu verabreichen, und, wenn sie aus dem Hause treten, die durch Vertrag oder Testament bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nach den Kräften des Hofes zu ermittelnde Abgift zu geben.

§. 20.

Die Herrn- und Kirchen- oder Pfarr-Lehn-Güter haben die Natur der Zinsgüter und befinden sich nur im nutzbaren Eigenthum des Besitzers. Dieser darf ohne

Genehmigung des Grundherrn diese Güter weder zertheilen, noch verschulden und verpfänden, noch veräußern; widrigenfalls nicht allein die Handlung nichtig, sondern auch der Grundherr befugt ist, das Gut einzuziehen und der Gläubiger des gezahlten Geldes dasselbe dem Schuldner für den Fiskus erstatten muß. Der Consens zu nothwendigen Veräußerungen soll jedoch nicht versagt werden.

§. 21.

Der Herrn- und Kirchen-Lehn-Gutsbesitzer ist verpflichtet, das Lehn bei Uebernahme des Guts, bei jeder Veränderung der Person des Grundherrn und nach Ablauf eines jeden achtjährigen Zeitraums seines Besitzes zu erneuern und für diese Erneuerung den Weinkauf auf den Betrag des jährlichen Zinses und mit dem dritten Theil dieses Zinses zu erlegen.

§. 22.

Bei der freiwilligen Veräußerung des Lehns muß der Verkäufer von dem Kaufwerth fünf bis zehn Prozent entrichten; bei nothwendigen Veräußerungen werden dagegen weder Laudemial- noch Recognitionss- oder Uebertragungsgelder gezahlt.

§. 23.

Die Canongüter werden nach den Grundsätzen der Emphyteuse beurtheilt. Die Besitzer derselben sind nicht berechtigt, sie zu verschulden und zu veräußern und verpflichtet, bei jedem Veränderungsfall in der Person des Grundbesizers und des Besitzers das Besitz-Verhältniß gegen Erlegung des halben Betrags des jährlichen Canons bei Vermeidung der Einziehung des Guts zu erneuern.

§. 24.

Die Besitzer aller dieser bäuerlichen Grundstücke (§§. 20—26.) sind verpflichtet, dem Grundbesitzer die durch Herkommen und Vertrag bestimmten Dienste und Abgaben zu leisten.

§. 25.

In dem Berleburgischen Antheil an der Grafschaft Wittgenstein gelten in Ansehung der Gemeinschaft der Güter und der Erbfolge unter Eheleuten die Grundsätze, welche darüber in dem Wittgensteinschen Antheil Statt finden.

II.

Erläuterungen.

Die Rechts-Verhältnisse der Grafschaft Berleburg stimmen mit denen der Grafschaft Wittgenstein im Allgemeinen vollkommen überein. Beide haben bis zum Jahre 1606 eine gemeinschaftliche Regierung und Gesetzgebung gehabt und gilt daher des Grafen Ludwig's Landrecht auch hier. Hier, wie in der Grafschaft Wittgenstein sind mehrere Dienst- und Abgaben-Verhältnisse durch Reichs-Kammergerichtliche Erkenntnisse, besonders durch das vom 17. Juli 1771 entschieden und demnächst über diese Verhältnisse durch den sogenannten Landes-Vergleich de dato Berleburg den 14. Mai 1805, welcher vom Reichs-Kammergerichte unterm 16. November desselben Jahres bestätigt worden, beigelegt.

Auch in der Grafschaft Berleburg ist die Einführung und die Anwendbarkeit der Großherzogl. Hessischen Gesetze so zweifelhaft, daß auf sie mit Sicherheit um so weniger hier hat Rücksicht genommen werden können, als bei der Vereinigung dieser Grafschaft mit den Preussischen Staaten die früheren Verhältnisse noch alle fortbestehend vorgefunden worden und die Preussischen Gesetze, besonders die wegen Dienste und Abgaben der Unterthanen, erst auf dem Wege des Uebereinkommens mit dem Standesherrn eingeführt worden.

zu §. I.

Dieser Grundsatz beruht auf eben den Gründen, welche bei der Grafschaft Wittgenstein angeführt sind.

Mit Recht bemerkt daher der Justiz-Director Abresch in den Motiven zu den von ihm ausgearbeiteten Entwürfen der Partikularrechte der Wittgensteinschen Grafschaften:

„Da die Grafschaft Verleburg ein Lehn des Großherzogl. Hauses Hessen und grundherrlich ist, mithin kein Unterthan Grundeigenthum ohne Titel von dem Grundherrschaften erlangt haben kann, wurde stets als Rechtsnorm angenommen, daß alle Lagen und Blossen, wozu der Unterthan keinen Erwerbstitel nachweisen kann, dem Gutsherrn zugehören und da der größte Theil in Herrnlehn besteht, ist in streitigen Fällen stets für die Qualität das Herrnlehn vermuthet worden.“

Aus eben diesem Grunde bestimmt der Landes-Vergleich §§. 29—32.:

„Die Gemeinde-Plätze in Wiesen und Feldern bleiben den Landes-Unterthanen zu ihrer Benützung und Verwaltung, doch dürfen solche ohne obrigkeitliches Einsehen mit Schulden nicht beschwert oder ganz oder zum Theil veräußert werden. Da die Einsammlung des Buchacker-Zehnten mit der größten Beschwerde beider Theile verbunden wäre; so bleibt die Recognition, wie solches vorhin gewesen, bestehen.“

zu §. 2.

Dies beruht auf dem, bei der Grafschaft Wittgenstein angeführten, Grund, und ist durch die Gräflich Verleburgsche Forst- und Wald-Ordnung von 1726 bestätigt.

Der Landes-Vergleich §. 4 gestattet indessen den Unterthanen unter forstpolizeilicher Aufsicht Stöcke auszubrechen und Leseholz zu sammeln.

zu §. 3.

Früher bestand auch in dieser Grafschaft die bei der Grafschaft Wittgenstein angeführte Verfassung; der Landes-Vergleich von 1805 hat jedoch in §. 5 die im Entwurf gedachte Veränderung nachgelassen.

zu §. 5.

In Ansehung der Jagd und Fischerei treten eben

die Grundsätze, wie bei der Grafschaft Wittgenstein ein. Die Unterthanen machten zwar auf dieselbe Ansprüche, wurden aber mit denselben durch das oben angeführte Urtheil des Reichs-Kammergerichts und demnachst auch bei den Verhandlungen über den Landes-Vergleich abgewiesen, indem derselbe im §. 2 bestimmt:

„Jagd und Fischerei betreffend, hat es bei der in die Rechtskraft ergangene Urtheil und so wie es die Unterthanen selbst erkannt haben, sein Bewenden.“

zu §. 6.

Vergl. die Bemerkung zu §. 5.

zu §. 7.

Beruht auf eben dem Grunde, wie in der Grafschaft Wittgenstein.

zu §§. 8 und 9.

Der Standesherr als Grundherr ist nach Ausweise der Acten der Unterhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Standesherrn decimator universalis in der ganzen Grafschaft. Der Landes-Vergleich hat das auch anerkannt und bestimmt nur in §. 6:

„Den Zehnten und deren Versteigerung betreffend: bei deren Versteigerung können die Gemeinden mitbieten und wird es jeder Zeit gerne geschehen werden, wenn die Gemeinden den Zehnten in ihrer Gemarkung behalten.“

Wenn der §. 11 aus dem Entwurf für die Grafschaft Wittgenstein in den gegenwärtigen nicht übernommen ist; so ist dies deshalb geschehen, weil er hier nicht auf einem besonderen Gesetze beruht; als allgemeiner Rechts-Grundsatz tritt er aber ohnehin ein.

zu §§. 10—12.

Die Mühlengerichtigkeit beruht auf den bei der Grafschaft Wittgenstein angeführten Gründen. Die Mühlen-Verordnung des Grafen Christian vom 1. Febr. 1791 verordnet wiederholentlich, daß jeder Unterthan und Eingeseffene sich zu denjenigen Mühlen halten soll, an welche er gewiesen und durch Ausnahmen dem landesherrlichen

Wannrecht keinen Nachtheil zufügen soll und enthält dages- gen bestimmte Vorschriften für den Müller.

Die Beschränkung der Wahl-Gerechtigkeit ward bei dem Landes-Vergleich in Antrag gebracht, allein nicht bewilligt, vielmehr durch den §. 38 desselben bestimmt:

„Da in die jura tertii eingegriffen werden müßte, wenn der Mühlengwang aufgehoben werden sollte; so hat es bei der vorhin beobachteten Norm sein Bewenden; werden aber die Landes-Untertanen über Bevorzugung zu klagen Ursache haben, so soll ihnen also fort und sonder alle Kosten geholfen werden.“

zu §§. 13 und 14.

Vergl. die Bemerkungen über diesen Gegenstand im Partikularrecht der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein §§. 15 und 16.

zu §§. 15 ff.

Diese Verhältnisse stimmen mit denen in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein bis auf geringe Modalitäten überein.

zu §§. 18 und 19.

Den Eltern steht zwar das Recht zu, den Gutsnachfolger zu bestimmen, es ist indessen nicht so ganz unbestimmt, ob in Ermangelung einer solchen Disposition das Recht der Erstgeburt eintritt.

Dagegen hat die Observanz, daß die Geschwister und Familienglieder bei dem Guts-Erben so lange ihre Unterfunft haben, bis sie selbstständig austreten, von jeher bestanden und besteht noch jetzt. Die Ermittlung der erblichen Absonderung der abgehenden Minorennen war, bemerkt ein vieljähriger Wittgensteinscher Justiz-Beamter, bei Ermangelung väterlicher Bestimmung bei den ältern leichter, als gegenwärtig. Vormünder, Verwandte und Bekannte bestimmten sie nach ihrem Gutdünken nach den Kräften der Haushaltung, wobei man sich ohne über Verletzung ein Pflichttheil zu Klagen beruhigte und bestand gewöhnlich in einer Abgift von Naturalien, genannt

Ausstattung und in einer Geldabgabe vom Hause und Gut, genannt Baurecht. In neuerer Zeit wird in solchen Fällen meistens der Larverwerb des gesammten Vermögens zu Grunde gelegt, der Erhalt alter und schwächerer Familienglieder und die Erziehungskosten der auch unerzogenen Kinder in Anschlag gebracht und hier- nach die Abgift der Miterben und der Guts-Übertrag an das in das Haus verheirathete Kind regulirt. (Bericht eines vieljährigen Wittgensteinschen Justiz-Beamten.)

zu §. 20.

Diese Verhältnisse in dem Verleburgschen Antheil an der Grafschaft Wittgenstein stimmen mit den in dem Wittgensteinschen überein und ist insonderheit die Ver- splitterung durch die Verordnungen der Grafen Georg und Ludwig Franz unterlagt.

Joh. Andr. Hoffmann sive Jean Petr. Saynsche diss. de retractu et reunionem pertinentiarum secundum legis Ducatus Montensis et Dynastiae Homburgensis. Marb. 1774. 4.

So viel die nothwendigen Veräußerungen der Herrn- und Kirchlehn-Güter betrifft; so hat jedoch die Landes- herrschaft durch den Landes-Vergleich von 1805 §. 7. die Ertheilung des Consensus zugesagt:

„Sobald Gründe dargelegt werden, welche den Übertrag der Herrn- und Kirchlehn-Güter nothwendig machen, wird die Landesherrschaft den Consensus nicht versagen, ohne daß Laudemial-, Recognition- oder Übertragsgelder zu zahlen seyen. Uebrigens hat es bei den Verordnungen der Grafen Georg und Ludwig Franz, vermöge deren Herrn- und Kirchen-Güter ohne landesherrlichen Consensus von den Häusern nicht abgegeben werden dürfen, sein Bewenden.“

Die Erben und Erbgrundstücke unterscheiden sich von den Herrlehn-Gütern mehr durch die Erblichkeit, als durch den Umfang der damit verbundenen Rechte, sie waren, gleich diesen, steuer-, zehnt- und dienstpflichtig.

zu §. 21.

Daß in diesem Antheil der Grafschaft die Lehne nur alle acht Jahre erneuert werden, beruht auf den Verichten der fürstlichen Beamten.

zu §. 22.

Vergl. die Erläuterung zu §. 20.

zu §. 23.

Es treten hier eben die Verhältnisse, wie in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein ein.

zu §. 24.

Dies ist auch in Ansehung der Dienste und Abgaben der Fall.

XIV.

Partikularrecht

der

Grafschaften

Lingen und Tecklenburg.
